

Kollegialitätsprinzip GR 2025-2028

Das Kollegialitätsprinzip gilt, obwohl nicht selbständig und einheitlich normiert, aus staatsrechtlicher Sicht auf allen drei föderalistischen Ebenen als unverzichtbare Voraussetzung für das Funktionieren der Regierungstätigkeit im helvetischen Konkordanzsystem.

Die Kollegialität bindet alle politischen Kräfte in die Entscheidungsfindung auf Exekutiveebene ein und gewährleistet eine möglichst hohe Wert- und Interessensberücksichtigung. Um ein missverständnisfreies, gemeinsames Regierungsverständnis zu festigen, ist ein gemeinsames Verständnis der Kollegialität wichtig.

Grundsätze der Kollegialität

- Der Gemeinderat ist aus mehreren Mitgliedern verschiedener Parteien zusammengesetzt. Sie entscheiden alle Geschäfte gleichberechtigt und gemeinsam. **Alle Mitglieder des Gemeinderates sind im selben Ausmass verantwortlich für alle Geschäfte.** Das heisst, in der Exekutive wird die Macht gegen innen (Zuständigkeiten für Departemente) geteilt und die **Verantwortung gegen aussen gemeinsam getragen.**
- Es gibt nur **eine Politik des Gemeinderates und eine Gesamtverantwortung.**
- Ein Wesensmerkmal des Kollegialitätsprinzips ist es, im Rat **ohne Rechtfertigungs- und Beobachtungsdruck frei diskutieren und ohne Instruktionen entscheiden** zu können.
- Bei der Entscheidungsfindung im Gemeinderat werden **grundsätzlich Konsenslösungen** angestrebt. **Nur wenn keine Lösung** gefunden wird, welche von allen Mitgliedern der Exekutive getragen werden kann, kommt das **Mehrheitsprinzip (Abstimmung)** zur Anwendung. Mitglieder des Gemeinderates können selbst in Angelegenheiten ihres Departements überstimmt werden.
- Im Gemeinderat wird ein offener, ehrlicher und vertrauensvoller Verhandlungsstil gepflegt und der blossen Mehrheitsstil unter konstanter Blockbildung vermieden. Dies setzt **Ehrlichkeit, Offenheit und Vertrauen im Innern und die Identifikation aller Exekutivmitglieder mit dem Ganzen** voraus.
- Eine so verstandene (kollegiale) Tätigkeit gewährleistet, dass – über Positionen und Parteien hinweg – in Abwägung unterschiedlicher Aspekte und Interessen – auch in schwierigen Zeiten und Konstellationen – **ohne Druck von aussen der jeweils bestmögliche Entscheid** gefunden wird und die **Geschlossenheit des Gremiums** gewahrt bleibt.

Ausführungen zur praktischen Umsetzung

Die Einhaltung des Kollegialitätssystems steht und fällt mit dem ernst- und dauerhaften guten Willen der Regierungsmitglieder, ein gemeinsames Verständnis der Gemeinderatstätigkeit zu pflegen. **Das Kollegialitätsprinzip** wird in der verabredeten Form von allen Mitgliedern des Gemeinderates gleich verstanden und **als verbindliche Formel der Zusammenarbeit** intern durchgesetzt sowie im Rat und nach aussen gelebt.

Das **Gesamtinteresse steht bei der Entscheidungsfindung an erster und übergeordneter Stelle.** Die Unabhängigkeit als Mitglied des Gemeinderates ist bei der Entscheidungsfindung im Kollegium wichtiger als die Rolle als Departementvorsteher / Departementvorsteherin, Bürger / Bürgerin oder Parteimitglied.

Die Gemeinderatstätigkeit und mithin **die Einordnung von Einzelgeschäften in einen übergeordneten Kontext ist die Schwerpunktaufgabe der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**, für welche ausreichend Zeit und eine angemessene Organisation geschaffen werden muss.

Jedes Mitglied muss sich **aktiv in die Gemeinderatstätigkeit und Entscheidungsfindung einbringen und sich mit allen Geschäften auseinandersetzen.** Im Hinblick auf die Schaffung verlässlicher Entscheidungsgrundlagen sind die einzelnen Positionen, insbesondere voneinander abweichende, transparent zu machen und klar zu deklarieren. Stillschweigen bedeutet Zustimmung und legitimiert nicht zu nachträglicher Distanzierung vom Regierungsentscheid. Bei Geschäften von grosser Tragweite ist es somit das Recht und die Pflicht jedes Mitglieds, mögliche Folgen im Rat rechtzeitig und konkret zur Diskussion zu stellen.

Die **gemeinsame Entscheidungsfindung in der Kollegialbehörde ist nicht öffentlich**. Nur wenn jedes Mitglied des Gemeinderates sich auf die **absolute Vertraulichkeit der Diskussionen im Gremium** verlassen kann, kann das für das Funktionieren der Kollegialität unverzichtbare Vertrauen entstehen. Von vertraulichen Diskussionen zu unterscheiden ist eine differenzierte und transparente Begründung der Entscheide in der Kommunikation.

Das Kommunikationsverhalten der Gemeinderatsmitglieder ist entscheidend für die Glaubwürdigkeit des Gremiums und Voraussetzung für das Funktionieren des Kollegialitätsprinzips, denn die Kommunikation verkörpert das Kollegialitätsprinzip nach aussen. Entscheide und Berichte des Kollegiums sind Entscheide und Bericht aller und müssen auch so wahrgenommen werden. Die zeitliche und inhaltliche Kommunikationshoheit von Regierungsgeschäften und namentlich **die für die Deutung massgebende Erstinformation muss beim Gesamtgemeinderat liegen**. Einzelgänge in der Kommunikation verletzen das Kollegialitätsprinzip. Grundsätzlich ist das Gemeindepräsidium für die Kommunikation nach Aussen, gegenüber Medien und der Bevölkerung zuständig.

Die **Kommunikation von Güterabwägungen bei wichtigen und umstrittenen Entscheiden liegt im öffentlichen Interesse, erhöht die Glaubwürdigkeit** des Gremiums und erlaubt, Minderheitsmeinungen ohne Verletzung der Kollegialität transparent zu machen. In einer modernen Demokratie gilt es als selbstverständlich, dass um Lösungen gerungen wird, gerade in schwierigen Zeiten. Die Kenntnis des sachlichen Werdegangs macht solche Entscheide nachvollziehbar.

Ferner gilt:

In persönlichen Ausnahmesituationen im Sinne eines Notstandes kann ein Mitglied von der Mitverantwortung für einen Kollegialentscheid entbunden werden. Die Entbindung befreit nicht von der Loyalitätspflicht bei der Umsetzung. Ein solcher Notstand ist gegenüber dem Kollegium zu begründen, ins Protokoll aufzunehmen und in einer vom Kollegium vereinbarten Weise zu kommunizieren. Bei Interessenkonflikten gilt die Ausstandspflicht.

Bei Verstössen gegen das Kollegialitätsprinzip, welche das Funktionieren oder die Glaubwürdigkeit des Gremiums erheblich beschädigen, ist der Aufsichtsweg zu beschreiten. Bei Rechtsverletzungen (Amtsgeheimnis) ist konsequent der Rechtsweg zu beschreiten.

beraten und genehmigt im GR am 09.01.2025